

Steuertipp Oktober 2020

Vorlage von Unterlagen bei Betriebsprüfungen von Einnahme-Überschuss-Rechnern

Bei einer Betriebsprüfung durch das Finanzamt werden diverse Unterlagen zur Vorlage angefordert. Der Umfang der vorzulegenden Unterlagen ist aber gesetzlich festgelegt.

Freiberufler sind gesetzlich nicht verpflichtet Bücher zu führen und können auch keine Grenzen überschreiten, sodass sie dann verpflichtet wären Bücher zu führen. Gewerbetreibende sind ab gewissen Umsatz- und Gewinngrößen buchführungspflichtig. Allerdings sind alle Selbständigen zur Führung von anderen Aufzeichnungen durch andere Gesetze verpflichtet, dies gilt z. B. für Anlagevermögen.

Wenn die Aufzeichnungen mit einem Datenverarbeitungssystem geführt werden, kann das Finanzamt die Daten dort einsehen und verlangen, die Daten maschinell auszuwerten und zur Verfügung zu stellen. Der Prüfer kann aber nur auf die Daten zugreifen, die innerhalb der Aufbewahrungspflichten liegen und die in der Prüfungsanordnung bekannt gegeben wurden.

Bei der Einnahmen-Überschuss-Rechnung reicht es aus, die Betriebseinnahmen und -Ausgaben durch Belege nachzuweisen, eine förmliche Aufzeichnungspflicht besteht nicht. Freiwillig geführte Aufzeichnungen unterliegen nicht der Aufbewahrungspflicht und können somit bei einer Betriebsprüfung nicht zur Vorlage angefordert werden.

Der Inhalt des Artikels ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Diese Information ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung. Bitte setzen Sie sich gegebenenfalls mit uns zwecks Terminvereinbarung in Verbindung.